

Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen CLIMB GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Der Name der Gesellschaft lautet „gemeinnützige CLIMB GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung für Schülerinnen und Schüler und andere lerninteressierte Menschen in Deutschland.
2. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Planung und Durchführung von Lernferienangeboten für Schülerinnen und Schüler, welche zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, schulische Lerneinheiten sowie themenbezogene Projekte und Ausflüge beinhalten können,
 - die Aus- und Weiterbildung lerninteressierter und engagierter Erwachsener durch praktische Arbeit mit teilnehmenden Schülerinnen und Schülern während der Lernferien, begleitendes Coaching und Feedback, Trainingseinheiten zum Thema Leadership und Angeboten zur Persönlichkeitsentwicklung,
 - die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Institutionen zur Planung und Durchführung von Lernferien,
 - die Planung und Durchführung von begleitenden Bildungsangeboten für Familien teilnehmender Schülerinnen und Schüler, zum Beispiel Beteiligung der Familien an Ausflügen, Elternsprechstunden und anderen Möglichkeiten zum Austausch,
 - die stetige Weiterentwicklung eines Konzepts für anregende Erziehungs- und Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler und deren Familien sowie lerninteressierte Erwachsene.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft

erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 25.200 Euro. Von dem Stammkapital übernimmt
 - a) Frau Charlotte Frey einen Geschäftsanteil (Nr. 1) im Nennbetrag zu EUR 8.400,
 - b) Frau Hannah Schmidt-Friderichs einen Geschäftsanteil (Nr. 2) im Nennbetrag zu EUR 8.400,
 - c) Frau Jennifer Hagedorn einen Geschäftsanteil (Nr. 3) im Nennbetrag zu EUR 8.400.
2. Die Einlagen sind in bar zu leisten. Die Hälfte jeder Stammeinlage ist sofort fällig, der Rest nach Anforderung durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die rechtsgeschäftliche Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Das gleiche gilt für die Eingehung von Treuhandverhältnissen, Unterbeteiligungen und sonstigen Rechtsverhältnissen, die wirtschaftlich eine Übertragung oder Verfügung über Geschäftsanteile zur Folge haben.

§ 6 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - die Gesellschafterversammlung,
 - das Kuratorium, soweit ein solches gemäß § 8 Abs. 1 eingerichtet ist,
 - die Geschäftsführung.
2. Die Gesellschafterversammlung kann für jedes andere Organ eine Geschäftsordnung erlassen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann die Vornahme von Rechtshandlungen und der Abschluss von Rechtsgeschäften von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.
3. Über die Beschlüsse von Gesellschaftsorganen ist jeweils eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen

Organs zuzuleiten ist.

4. Beschlüsse von Gesellschaftsorganen können auch im schriftlichen oder fernschriftlichen (auch im Wege elektronischer Datenübermittlung) Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des betreffenden Organs sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

§ 7 Gesellschaftsversammlung

1. Die Gesellschaftsversammlung wird durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr vom Gesetz zugewiesenen Gegenstände, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, insbesondere über
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums,
 - Erlass und Änderung von Geschäftsordnungen für das Kuratorium und die Geschäftsführung,
 - Auflösung der Gesellschaft,
 - Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihrer Organe.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit 2/3-Mehrheit gefasst. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 8 Kuratorium

1. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss ein Kuratorium einrichten.
2. Wird ein Kuratorium eingerichtet, hat es folgende Aufgaben:
 - Beratung der Geschäftsführung der Gesellschaft,
 - Mitwirkung bei der Präsentation der Gesellschaft in der Öffentlichkeit,
 - langfristige strategische Ausrichtung und Entwicklung der Gesellschaft,
 - Kenntnisnahme des Jahresabschlusses.
3. Das Kuratorium hat mindestens drei Mitglieder, deren Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt.
4. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder sind berechtigt, mit einmonatiger Frist ihr Mandat zu kündigen.
5. Das Kuratorium hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab. Zur Sitzung lädt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich unter Mitteilung der

Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

6. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Erteilung einer schriftlichen Stimmbotschaft an ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten ist.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Haushaltsvoranschlag

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Die Geschäftsführung erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr einen Haushalts- und einen Investitionsplan.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die den beabsichtigten Erfolg in zulässiger Weise erreicht. Sollte sich dieser Gesellschaftsvertrag als lückenhaft erweisen, tritt an die Stelle der Regelungslücke eine angemessene Regelung, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Gesellschafter und dem Zweck der Gesellschaft entspricht.
3. Die Gesellschaft trägt die notwendigen Kosten ihrer Gründung (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten sowie Entgelte für beigezogene Anwälte und Steuerberater) in Höhe von bis zu EUR 2.500,00.